

## PROGRAMMVEREINBARUNG FÜR DIE STREAMING LIZENZ für KIRCHEN

### **DIESE PROGRAMMVEREINBARUNG WIRD GESCHLOSSEN ZWISCHEN:**

1. der Christian Copyright Licensing International, Inc., Anschrift: 17205 SE Mill Plain Blvd., Suite 150, Vancouver, Washington 98683
2. (ein in den Vereinigten Staaten gegründetes Unternehmen aus Oregon) ("CCLI") und
3. dem RECHTEINHABER, wie dieser auf der Unterschriftsseite zu dieser Vereinbarung benannt ist, andererseits (nachfolgend der „Rechteinhaber“).

### **Präambel**

1. Die CCLI und der Rechteinhaber sind Partei und unterliegen den Bestimmungen einer Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern, die die Rahmenvereinbarung für die vorliegende Programmvereinbarung bildet.
2. Die CCLI ist im Bereich der Lizenzvergabe an Kirchen und Schulen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Vereinbarung mit Rechteinhabern und der vorliegenden Programmvereinbarung geschäftlich tätig.
3. Die CCLI möchte Lizenzen für die Rechte erwerben, die die CCLI für die Vergabe von Lizenzen an Kirchen und Schulen für die Lizenzierten Rechte in Bezug auf den Anteil des Rechteinhabers an Musikalischen Kompositionen in Verbindung mit diesem Programm benötigt, und der Rechteinhaber möchte der CCLI diese Lizenz erteilen.

### **ZU DIESEM ZWECK WIRD Folgendes VEREINBART:**

#### **1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, DIE NICHT IN DER ALLGEMEINEN VEREINBARUNG MIT RECHTEINHABERN ENTHALTEN SIND**

- 1.1. "Genehmigte Website" bezeichnet das technische Instrument, die eine Kirche verwendet, um mit ihren Mitgliedern zu kommunizieren, sich an das Urheberrecht hält und den hierin dargelegten Rechten und vorbehaltenen Rechten entspricht, wie folgt:
  - 1.1.1. Die kircheneigene Webseite
  - 1.1.2. Eine gehostete Webseite; oder
  - 1.1.3. Einen Streaming-Service
- 1.2. "CSL" bezeichnet eine Lizenz, die im Rahmen dieser Programmvereinbarung ausgestellt wurde.
- 1.3. „Stream“ oder "Streaming" bezeichnet die digitale Übertragung, Weiterverbreitung, Verteilung und Wiedergabe einer Musikkomposition.

#### **2. LIZENZIERUNG VON RECHTEN**

- 2.1. In Anbetracht der in diesem Programmvertrag enthaltenen Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen von CCLI und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Programmvertrags, lizenziert der Eigentümer hiermit CCLI die Rechte, damit CCLI die lizenzierten Rechte an den Musikkompositionen in den Ländern während der Laufzeit zum Zweck des Betriebs des CSL-Programms vorbehaltlich der hierin enthaltenen Einschränkungen an Kirchen über eine CSL unterlizenzieren kann.
- 2.2. CCLI stellt den Kirchen CSLs aus, die die folgenden Rechte gemäß dieser Ziffer 2.2 und gemäß den Einschränkungen der in Ziffer 2.3 für jedes anwendbare Land beinhalten:
  - 2.2.1. Musikalische Kompositionen, die in Gottesdiensten aufgeführt werden, von genehmigten Websites in Audio- und/oder Videoform live und für die Empfänger des Streams kostenlos zu übertragen.
  - 2.2.2 Musikalische Kompositionen, die in Gottesdiensten aufgeführt werden, in Audio- und/oder Videoform für die Empfänger des Streams kostenlos von genehmigten Websites zu übertragen.
  - 2.2.3 Audio- oder Videodateien (einschließlich synchronisierter Texte oder Standbilder) von Gottesdiensten, die musikalische Kompositionen enthalten, ganz oder teilweise über das Internet mittels Website-Feeds durch genehmigte Websites an Personalcomputer, tragbare Medienplayer oder andere Geräte zu verteilen, die solche Dateien empfangen können und die es den Endbenutzern ermöglichen, sich zu syndizieren, einen RSS-Feed (oder eine ähnliche push-basierte Technologie) zu abonnieren und automatisch zukünftige Dateien zu erhalten.
- 2.3. Die Rechte, die CCLI in dieser Programmvereinbarung gewährt werden, schließen die Vorbehaltsrechte aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die nachfolgend aufgeführten Vorbehaltsrechte, bei denen eine Kirche nicht berechtigt ist:
  - 2.3.1 irgendeine Form der Entschädigung für Nutzungen im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten.
  - 2.3.2 Dritten, bei denen es sich nicht um eine zugelassene Website handelt, das Recht einräumen, Musikkompositionen zu streamen oder anderweitig digital zu übertragen.
  - 2.3.3 Das Streamen von voraufgezeichneten Aufnahmen (wie z.B. Aufnahmen von Künstlern oder Plattenfirmen von

Musikkompositionen, die kommerziell verkauft werden).

2.3.4 Das Streamen von Musikkompositionen, die in Konzerten, Konferenzen und besonderen Veranstaltungen auf dem Gelände der Kirche enthalten sind, bei denen eine finanzielle Gebühr, einschließlich Spenden, für die Teilnahme verlangt wird.

2.3.5 Das Streamen von Musikkompositionen, die in Audio- und/oder Videoinhalten enthalten sind, die nicht zum Kirchendienst gehören, wie z. B. Lehrvideos, die nicht zum Kirchendienst gehören, Fernsehveranstaltungen oder besondere Produktionen.

### **3. Lizenzgebühren**

In Bezug auf jedes Land und für jeden Berichtszeitraum:

3.1 CCLI teilt achtzig Prozent (80%) der Programmeinnahmen für dieses Programm zugunsten der kollektiven Gruppe der teilnehmenden Eigentümer zu.

3.1.1 Der Rest der vorgenannten Programmeinnahmen für dieses Programm, der einhundert Prozent (100 %) ausmacht, wird von CCLI als Gebühr für die Verwaltung des Programms in Übereinstimmung mit dieser Programmvereinbarung einbehalten.

3.2 CCLI wird aus dem Church Copyright License Copy Report die tatsächlichen Aufnahmegutschriften extrapolieren, die jeder Musikkomposition zugeordnet sind, und diese für die Berechnung der verdienten Lizenzgebühren für jede Musikkomposition verwenden.

3.3 Der prozentuale Anteil des teilnehmenden Eigentümers an den gesamten Programmeinnahmen gemäß Ziffer 3.1 wird durch die Gesamtzahl der Aufnahme-Credits gemäß Ziffer 3.2 geteilt, um den Credit-Wert zu erhalten.

3.4 CCLI berechnet die verdienten Tantiemen für jede Musikkomposition durch Multiplikation des anwendbaren Credit-Wertes mit der Gesamtzahl der zugewiesenen Recording Credits gemäß Ziffer 3.2.

3.5 CCLI berechnet den Gesamtbetrag der vom Eigentümer erzielten Programmeinnahmen, vorbehaltlich der Ziffern 3.1 - 3.4.

### **4. ABRECHNUNGEN**

Soweit für eine Musikkomposition, die im gemeinsamen Eigentum des Eigentümers und eines Dritten steht, der nicht am Programm teilnimmt, dessen Eigentumsanteil aber vom Eigentümer für die Nutzung im Programm lizenziert wurde, Lizenzgebühren verdient werden und zu zahlen sind, unterliegen diese Lizenzgebühren Ziffer 5.5 des Allgemeinen Vereinbarung.

[UNTERSCHRIFTEN AUF DER NÄCHSTEN SEITE]

**PROGRAMMVEREINBARUNG**  
**FÜR DIE STREAMING LIZENZ für KIRCHEN**

**SIGNATURSEITE**

Personen, die hiermit unterschreiben, bestätigen und bestätigen, dass sie berechtigt sind, diese Programmvereinbarung zu schließen

<b><u>Besitzer</u></b>	
Von	
Name (bitte ausdrucken)	
Titel (bitte ausdrucken)	
Signatur	
für und im Namen der	
Eigentümer (Rechtlicher Name des Unternehmens)	
Adresse	
Datum	Steuer-ID (wie bei CCLI registriert)

<b><u>CCLI (NUR BÜROGEBRAUCH)</u></b>	
Von	
Name (bitte ausdrucken)	
Titel (bitte ausdrucken)	
Signatur	
für und im Namen der	
CCLI, LLC	
Datum des Inkrafttretens	